

Die Empfehlung zur Restitution des Beethovenfrieses¹

Am 6.3.2015 veröffentlichte der Kunstrückgabebeirat der Republik Österreich einstimmig seine Empfehlung im Fall der Restitution von Klimts Beethovenfries. Dieser sei nicht heraus zu geben, teilte Clemens Jabloner, Vorsitzender des Beirats, mit. Dieser Entscheidung ist ein langes Ringen um die Herausgabe des Frieses voraus gegangen, dass erstmals im Jahr 1946 begann und dessen bislang letztes Kapitel eine Prüfung durch den Beirat war, die aufgrund eines Schreibens zur „Anregung der Rückgabe“ vom 14. Oktober 2013 begann und mit dieser Entscheidung ihren Abschluss fand.

Problematik

Das 1901/2 geschaffene Werk Klimts, 34 Meter lang und eine allegorische Interpretation von Beethovens Neunter Symphonie, wurde 1972 für 15 Millionen Schilling von Erich Lederer an den österreichischen Staat verkauft. Zu

¹ Anmerkung der Redaktion: Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme unserer Beirätin Univ. Prof. Reichelt unter folgendem Link: <http://derstandard.at/2000012457009/Secession-bekraeftigt-Beethovenfries-Rueckgabe-nicht-gerechtfertigt> hin.

klären war im Rahmen des Restitutionsverfahrens, inwiefern dieser Verkauf erzwungen oder jedenfalls unter Ausnutzung gesetzlicher Vorgaben bewirkt worden ist.

Grundlage einer möglichen Restitution war § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kunstrückgabegesetzes² in seiner Fassung von 2009. Nachdem unmittelbar nach den Kriegsjahren in Österreich häufig wenige Bemühungen unternommen worden waren, Eigentum an jüdische Opfer oder deren Erben zu restituieren,³ änderte sich diese Haltung und auch die gesetzliche Grundlage in den darauf folgenden Jahrzehnten deutlich. Insgesamt wurden sieben Rückstellungsgesetze, zwei Kunst- und Kulturbereinigungsgesetze sowie eine der sogenannten „Mauerbach-Auktion“

² Langtitel: Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum.

³ Der damalige Staatskanzler Renner formulierte dies einmal wie folgt: „Es wäre doch ganz unverständlich, dass man jeden kleinen jüdischen Kaufmann oder Hausierer für seinen Verlust entschädigt, dass man aber einer ganzen Klasse und einer Bewegung, der 47% der Bevölkerung angehört haben, straflos und ohne Ersatz das Ergebnis ihrer emsigen Sammeltätigkeit und ihrer Organisationsarbeit glatt wegnehmen kann, ohne dass das Gesetz eine Remedur dagegen schafft.“ (Knight, Robert: Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehe: Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden, Wien 1988, S. 83).

von 1996 zugrunde liegenden Gesetzesnovelle erlassen. Weiterreichende Möglichkeiten wurden zudem 1998 in Form des Kunstrückgabegesetzes geschaffen, das international große Beachtung erhielt⁴ und in den Folgejahren zur Restitution von mehr als 50.000 Kunstwerken führte. Da auch durch dieses Gesetz einige Fallkonstellationen unberücksichtigt blieben, wurde es 2009 weiter geöffnet und den Erfahrungen aus zahlreichen Restitutionsverfahren angepasst. Damit unterscheidet sich auch der hier in Betracht kommende § 1 Abs. 1 Nr. 1 von seinem Vorläufer von 1998 in einigen Details, welche eine Herausgabe nach vielen Jahren und trotz eines entgeltlichen Verkaufes an Österreich möglich machen könnten. Voraussetzungen sind demnach, dass das Kunstwerk *Gegenstand von Rückstellung an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen* gewesen ist, dass es *nach dem 8. Mai 1945 in das Eigentum des Bundes übergegangen* ist und dies *im engen Zusammenhang mit einem Ausfuhrverbotsverfahren* geschah und

dieses *Eigentum bis heute andauert*. Die Unentgeltlichkeit des Eigentumsübergangs war damit nicht mehr Voraussetzung für eine Restitution, § 1 Abs. 2 legt lediglich eine Verpflichtung zur Restitution des Erhaltenen fest. Darüber hinaus muss der Erwerb des Eigentums nunmehr lediglich „in engem Zusammenhang“ mit einem Ausfuhrverbotsverfahrens stattgefunden haben.

Grundsätzlich soll § 1 Abs. 1 Nr. 1 Fälle erfassen, in denen die Erwerbung eines Objektes im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung nach dem damals geltenden Ausfuhrverbotsgesetz StGBI. Nr. 90/1918, vereinbart wurde.⁵ Explizit betont die Regierungsvorlage zur Änderung des Gesetzestextes in ihren Materialien jedoch: „Zu denken ist vor allem an Erwerbungen zurückgestellter Kunstwerke und sonstiger Kulturgüter, deren Ausfuhr den nach Flucht und Vertreibung nun im Ausland lebenden Eigentümern nicht bewilligt wurde, sodass sie zu einem Verkauf faktisch gezwungen waren.“⁶

Ob ein solcher Fall bei dem Verkauf des Werkes vorgelegen hat, war in den vergangenen Jahren durch den Beirat

⁴ Bacher, Ernst in Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute, Brückler, Theodor (HG), Wien 2014, S. 8.

⁵ Regierungsvorlage, Materialien (238 der Beilagen XXIV. GP), S. 3, zu Z 2 (§1).

⁶ Ebd.

zu klären. Die Sachlage war verworren, da sich die Verhandlungen über viele Jahre hinweg zogen und kann bis heute für Außenstehende nicht vollständig eingesehen werden, da der Beschluss des Beirats als solcher zwar im Wortlaut veröffentlicht wurde,⁷ die Dokumente, die die Kommission für Provenienzforschung dem Beirat als Grundlage seiner Entscheidung vorgelegt hat, jedoch geheim bleiben. Dennoch ist der Verlauf der Verhandlungen gut dokumentiert und durch den Beirat in seiner Entscheidung auch verständlich illustriert.⁸

Historische Hintergründe

Bekannt ist, dass August Lederer den Fries im Jahr 1915 erworben hat. 1930 wurde er, auf dessen Ersuchen unter Denkmalschutz gestellt. Aufgrund seines monumentalen Formats wurde der Fries bei einer Spedition gelagert, wo er am 26. November 1938 zusammen mit der restlichen Kunstsammlung der Lederers gemäß § 4a Ausfuhrverbotsgesetz sichergestellt wurde. Am 18. September 1942 wurde er außerdem durch Urteil

des Landgerichts für Strafsachen Wien beschlagnahmt. Grund hierfür war der Umstand, dass Serena Lederer, Ehefrau von August Lederer und lange Zeit als Eigentümerin des Frieses angesehen, keine Vermögensanmeldung vorgenommen hatte.⁹ Am 31. Januar 1945 wurde das Verfahren jedoch eingestellt, die Sicherstellung des Frieses mit Bescheid vom 23. August 1946 aufgehoben. Ein Großteil der Kunstsammlung war zu diesem Zeitpunkt bereits – vermutlich durch Brandstiftung SS-Angehöriger – zerstört worden. Am 20. Januar 1947 sprach sich das Bundesdenkmalamt für eine Ausfolgung des Frieses an den Masseverwalter der Konkursmassen des Ehepaares Lederer und ihres Sohnes und Erben Erich aus. Auf Bitten Erich Lederers, der über keinen entsprechenden Lagerraum verfügte, verblieb der Fries jedoch an seinem derzeitigen Standort, Schloss Thürnthal. Nach Aufhebung der Konkurse in den Jahren 1951 und 1950 beantragte Erich Lederer, der seinen Wohnsitz in der

⁷

<http://www.provenienzforschung.gv.at/index.aspx?ID=25&LID=1>

⁸ Die im Folgenden dargestellten historischen Abläufe und Dokumente entstammen dem Beschluss des Beirates, siehe FN 4.

⁹ Diese war für jüdische Bürger Österreichs gemäß §§ 7 und 8 der *Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden* verpflichtend, da das Ehepaar Lederer jedoch ungarischer Staatsangehörigkeit war, hatte sich Serena Lederer zu keiner Abgabe verpflichtet gesehen.

Schweiz hatte, die verbliebenen Werke aus der Sammlung seiner Eltern ausführen zu dürfen. Unter der Bedingung, eine Reihe von Werken (darunter ein Portrait von Bellini, einige Entwürfe von Moritz von Schwind und Handzeichnungen Egon Schieles) den Bundesmuseen, beziehungsweise den Sammlungen der Stadt Wien, als Widmung anzubieten, erhielt er die Ausfuhrgenehmigung für einen Großteil der Sammlung – der Beethovenfries blieb jedoch für die Ausfuhr gesperrt. Rechtsgrundlage hierfür war das Ausfuhrverbotsgesetz¹⁰ von 1918.¹¹ Obgleich Erich Lederer demnach nicht befugt war, das Werk aus Österreich auszuführen, wurde er als rechtmäßiger Eigentümer betrachtet und mehrfach aufgefordert, für seinen Abtransport zu sorgen, da Schloss Thürnthal

zwischenzeitlich ebenfalls restituiert worden war. Dieser Aufforderung konnte und wollte Lederer nicht nachkommen, da er selber keinen Lagerraum innerhalb Österreichs besaß. Da Lederer den Fries auch auf mehrfache Fristsetzung nicht abtransportieren ließ, wurde dieser am 5. Mai 1953 gemäß § 1425 ABGB in Verwahrung genommen. Nachdem die Verwahrer des Frieses mehrfach wechselten, wurde die Verwahrung am 13. September 1961 aufgehoben und der Fries in den Marstall des Unteren Belvedere überführt. Da sich der Zustand des Frieses über die Jahre verschlechterte, suchte das Bundesministerium Wege, eine Restaurierung in Auftrag zu geben und untersuchte die Frage „welche Schritte unternommen werden müssen, um den Eigentümer später zu Refundierung der Kosten verhalten zu können.“¹² Lederer jedoch bat mit Schreiben vom 17. Juni 1967 den Präsidenten des Bundesdenkmalamtes, Walter Frodl, „um die Freundlichkeit(...) zu verfügen, dass mir das Denkmalamt, für den von Gustav Klimt gemalten Beethovenfries, der mein Eigentum ist und im Unteren Belvedere untergebracht ist, die

¹⁰ Langtitel: Gesetz betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung, StGBI 90/1918.

¹¹ Wurde eine Sammlung an eine im Ausland lebende Person restituiert, wurde in vielen Fällen die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung an die Schenkung einzelner herausragender Objekte an österreichische Museen gebunden, so dass diverse restituierte Kunstwerke auf diesem Weg wieder in Bundeseigentum zurückfanden. (Loitfellner, Sabine: NS-Kunstraub und Restitution in Österreich. Institutionen – Akteure – Nutznießer, in: Verena Pawlowsky, Harald Wendlin (HG), Enteignete Kunst. Raub und Rückgabe. Österreich von 1938 bis heute, Wien 2006, S. 22).

¹² Beschluss des Beirates, S. 13.

Ausfuhr-Genehmigung erteilt.“¹³ Stattdessen überbrachte das Bundesministerium Erich Lederer einen ausgearbeiteten Restaurierungsvorschlag und das Kaufangebot von 3 Mio. Schilling. Hinsichtlich des Ausfuhrersuchens sollte Lederer „eine vorläufige dilatorische Antwort“ gegeben werden, die ihn wissen ließ, dass „eine umgehende Erledigung Ihres Ansuchens (...) leider nicht möglich (sei), da ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden muss, von dessen Ergebnis Sie verständigt werden.“¹⁴ Am 11. Juli 1967 beantwortete die Finanzprokuratur die Anfrage des Bundesministeriums hinsichtlich der Restaurierung auf Kosten Lederers mit der Stellungnahme, dass Herr Lederer, vorausgesetzt, dass er die Renovierung des Frieses nicht untersagt hat, zum Ersatze dieser Kosten verpflichtet ist.“¹⁵ Diese untersagte Lederer jedoch mit Schreiben vom 11. Januar 1968. Im selben Jahr legte er der österreichischen Galerie drei internationale Gutachten mit Preisschätzungen für den Fries vor. Experten der Pinacoteca di Brera, des Kunstmuseums Basel und von Christie's

(London) bezifferten den Wert übereinstimmend auf 1 Mio US Dollar (was einem Gegenwert von etwa 25,8 Mio Schilling bedeutete). Hans Aurenhammer, Direktor der Österreichischen Galerie, sah in Anbetracht der Lage folgende drei Alternativen: 1. Ankauf des Frieses und Restaurierung durch das Bundesdenkmalamt. 2. Sperre der Ausfuhr und Restaurierung durch das Bundesdenkmalamt gegen den Willen Erich Lederers, der aber bereits jeden Eingriff verboten habe. 3. Freigabe des Frieses zur Ausfuhr, nach Möglichkeit unter der Auflage, dass der Eigentümer den Fries auf eigene Kosten transportfähig macht. Am 15. Juli 1969 wurde der Bericht der Österreichischen Galerie im Bundesministerium für Unterricht besprochen und der Beschluss gefasst, offiziell bei Lederer ein Verkaufsinteresse auszusprechen und den Preis zu erfragen. Da trotz mehrfacher Interessenbekundungen keine weiteren Fortschritte erzielt wurden, kündigte Bundeskanzler Bruno Kreisky Lederer mit Schreiben vom 30. Mai 1970 an, sich für ein Kaufangebot in Höhe von 6 Mio. Schilling einzusetzen. Für das Interesse des Bundeskanzlers bedankt sich Lederer und betonte, dass

¹³ Ebd. S. 14.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.

die Gespräche über einen eventuellen Erwerb seit nunmehr 24 Jahren geführt würden. Da er selber immobil sei, wollte er seinen Freund Karl Kahane schicken, um für ihn zu verhandeln. Ein handgeschriebenes Dokument mit dem Datum 19. Juni 1970 diente vermutlich als Gesprächsgrundlage und spiegelt Lederers Haltung eindringlich wieder: (Unterstreichungen im Original) "Seit 24 Jahren will Österreich ihn erwerben, fast ein Menschenalter, und ausführen darf ich ihn nicht! Und so will man mich in die Knie zwingen. Es mutet an, als stünden die Behörden mit der Uhr in der Hand da und sagten sich, stirbt er endlich, stirbt er nicht endlich dieser LEDERER! (...) In Immendorf hat man ein Großteil meines Kunstbesitzes zugrunde gehen lassen (...), aber die dort gelagerten Bilder des Belvedere's, die hat man abgeholt und gerettet! Und trotzdem hat man mir völlig ungerechtfertigt mein Bild von Gentile Bellini geraubt! (...) Ich wäre sehr froh, wenn man mir endlich den nicht ausführbaren Fries abkaufen würde und der „Gentile Bellini“ zurückgegeben wird, und dieser „makabre“ Wettlauf um meinen Tod ein Ende finden würde!"¹⁶ In der Folgezeit wurden noch einige Gutachten zur Höhe des Kaufpreises

¹⁶ Beschluss des Beirats S. 17.

erstellt, die überwiegend den bereits bekannten Preis bestätigten. Lederer betonte zwar seine Bereitschaft, beim Erwerb weitmöglich entgegenkommen zu wollen, erneute aber am 13. März 1972 auch seinen Wunsch, baldmöglichst zu einem Abschluss der Verhandlungen zu kommen. Am 12. März 1972 kam es daher zu einem Abendessen mit Hertha Firnberg, Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung, im Haus der Lederers, bei welchem man sich auf einen Preis von 15 Mio. Schilling einigte. Lederer bestätigte dieses Angebot später schriftlich mit den Worten „Wollen Sie bitte in meinem Entgegenkommen, was den Preis betrifft, den Beweis meiner besonderen Wertschätzung Ihrer und des Herrn Bundeskanzler Bemühungen ersehen.“¹⁷ Sowohl die Bundesministerin Firnberg,¹⁸ als auch Bundeskanzler Kreisky¹⁹ äußerten sich anerkennend zu

¹⁷ Ebd. S. 20.

¹⁸ „(...) Lederer hat sich (...) Bedenkzeit erbeten und nun schriftlich mitgeteilt, dass er bereit ist, dieses Werk um den genannten Preis der Republik Österreich zu überlassen; dies, obwohl er von anderer Seite Angebote hatte, die wesentlich höher liegen. Dazu kommt, dass man dieses Kunstwerk mit einer entsprechenden Sorgfalt auch transportieren könnte. Lederer hat sich entschlossen, dieses Kunstwerk uns zu überlassen, weil der Herr Bundeskanzler dran in einem so besonderen Maße interessiert ist. (...)", Beschluss des Beirats, S. 20.

¹⁹ „Über das Geschick dieses Werkes wurde 27 Jahre lang verhandelt, da es sich um

diesem Angebot und befürworteten eine Annahme. Ein Zeitzeuge beschrieb in der Tageszeitung „Der Standard“ die Verhandlungen hinsichtlich eines Verkaufes an den Staat Österreich als frei von Druck und äußerst entspannt.²⁰

entzogenes Vermögen handelt. (...) Die Frage, vor der wir standen, war, ob man die Ausfuhr erlauben soll, was zu einem großen Geschrei deshalb geführt hätte, dass man diese Werk eines der größten österreichischen Künstler der Heimat entzieht oder aber, ob man es erwirbt. Übernimmt man es (...), dann muss es zu einem Preis geschehen, der angemessen ist. Bei den Beträgen, die derzeit für Klimt und Schiele gezahlt werden, wäre der Preis von 1 Mio Dollar durchaus realistisch. (...) Ich halte das, was die Frau Bundesministerin (...) vorschlägt, für einen Preis, zu dem man dieses Monumentalwerk erwerben sollte.“ Beschluss des Beirats, S. 20.
²⁰ Wolf Frühauf (ehem. Sektionschef des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung), DER STANDARD, 5.3.2015: „Als einziger (noch lebender) Zeitzeuge kann ich wahrheitsgemäß von dem Abendessen im Hause Lederer und dem Gespräch bzw. Vertragsverhandlungen Firnbergs mit Lederer Zeugnis geben, bei dem die Einigung über den Ankauf des Klimt-Frieses erfolgte, wie ich dies auch der Kommission für Provenienzforschung gegenüber tat: Nach einem herzlichen Empfang fanden die Gespräche in einer heiteren und entspannten, ja geradezu amikalen Atmosphäre statt, wobei Lederer unter anderem ausführlich darüber erzählte, wie Klimt im Hause Lederer ein- und ausgegangen sei und zum Beispiel auch meistens als Dank für die jeweilige Einladung auf einem Skizzenblock eine Zeichnung hinterlassen habe. Im Laufe des Abends ist es dann zwischen Lederer und Firnberg zu einer Einigung über den Ankauf des Frieses durch die Republik Österreich gekommen, wobei Lederer mehrfach betonte, wie sehr er daran interessiert sei, dass der Klimt-Fries 1. in Österreich bleiben und 2. an möglichst prominenter Stelle der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden solle. Bei jeglicher Bewertung des Ankaufs ist davon auszugehen, dass die Willensübereinstimmung in voller Harmonie und ohne irgendwelchen "Druck" erfolgte.“

Darüber hinaus erwähnte er, dass Lederer der Ministerin Firnberg zum Abschied als Ausdruck seiner besonderen Freude und auch Dankbarkeit für die glückhafte Beendigung einer "langen, wechsellvollen Geschichte" eine Originalzeichnung von Gustav Klimt schenkte.²¹

Am 20. Februar 1973 wurde die Österreichische Galerie angewiesen, den Fries zu inventarisieren.

Bewertung

Vor dem Hintergrund der sehr umfänglichen und wechselhaften Verhandlungen zwischen Lederer und diversen Verantwortlichen der österreichischen Kulturpolitik war also zu klären, inwieweit das Werk Klimts enteignet und restituiert wurde und ob bei dem darauf folgenden Verkauf an die Republik Österreich von dieser Druck durch die Anwendung eines

<http://derstandard.at/2000012493954/Kein-Raubgut-kein-Fall-fuer-eine-Restitution>

²¹ Ebd. Trenkler, (Thomas Trenkler, DER STANDARD, 20.11.2013) wies außerdem darauf hin, dass 1977, fünf Jahre nach dem Verkauf, Lederer Kreisky ein Buch über den Beethovenfries mit den Worten widmete: "Herrn Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky, der sich durch den Erwerb dieses Frieses unbewusst, auf dauernde Zeiten in der Kunstgeschichte Österreichs ein Denkmal gesetzt hat, aufrichtigst und ergeben Erich Lederer".“

Ausführverbotes eingesetzt wurde, mit dem Ziel, den Kauf des Werkes herbei zu führen.

Der Beirat verweist in seinem Beschluss auf seine Ausführungen vom 8. Oktober 2013 (Fall Willibald Duschnitz), wonach es unter den Gesichtspunkten des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Kunstrückgabegesetz nicht entscheidend sei, ob dem Betroffenen das Eigentum an dem jeweiligen Kunstwerk rein rechtlich entzogen worden ist, sodass auch die Wiederherstellung einer faktischen Verfügungsmacht als „Rückstellung“ im Sinne des Gesetzes zu werten sein kann. Im vorliegenden Fall war der Fries durch den Sicherstellungsbescheid vom 26. November 1938 faktisch der Verfügungsmacht seiner Eigentümer entzogen. Durch Aufhebung der Sicherstellung vom 23. August 1946, spätestens jedoch seit 1950 war die Verfügungsmacht durch den Erben der einstmaligen Eigentümer wieder hergestellt, seine Eigentümerstellung war akzeptiert.

Im Zusammenhang mit dieser „Rückstellung“ hätte nun ein Ausfuhrantrag für den Beethovenfries gestellt werden müssen. In den Akten des Bundesdenkmalamtes findet sich heute nur noch ein Nebensatz in einem

Schreiben an den Rechtsvertreter Lederers vom 8. November 1950, der einen Antrag vermuten lässt, da er erwähnt, dass „ein (...) Ausführersuchen gestellt worden war.“ Dieses Ersuchen sowie die Verweigerung einer Genehmigung könnten zwar im Hinblick auf die „Rückstellung“ des Frieses gestanden haben, allerdings sieht der Beirat zu diesem Zeitpunkt noch kein Kaufinteresse auf Seiten des Bundes, sodass ein *enger Zusammenhang* zum Eigentumserwerb an diesem Punkt fehlt. Diese Sicht wird begründet durch die mehrfachen Aufforderungen an Lederer, seinen Fries aus Schloss Thürnthal abholen zu lassen.

Einen weiteren Ausfuhrantrag stellte Lederer am 17. Juni 1967, der jedoch nie abschließend bearbeitet worden ist. Lederer betrachtete seinen Fries ausweislich seiner handschriftlichen Aufzeichnungen dennoch als „unausführbar“.

Fraglich ist jedoch, ob diese Ausgangslage, die Lederer ausweislich seiner Aufzeichnungen als Druck und Einflussnahme auf seine Verkaufsabsichten gewertet haben wird, in *engem Zusammenhang* mit dem Eigentumsübergang und dem dabei erzielten Verkaufspreis steht. Hierfür

scheinen die drastischen Formulierungen Lederers von 1970 zu sprechen, da er den österreichischen Staat als auf sein Ableben wartend beschreibt und sich als Opfer sieht, dessen Kunstsammlung nicht nur zu großen Teilen zerstört wurde, sondern dem auch nach dem Krieg noch einzelne Stücke wie das Portrait von Bellini abgepresst wurden, um in den Besitz der restlichen Werke zu gelangen.

Gegen eine solche Betrachtung spricht allerdings die Wahrnehmung des Augenzeugen Frühauf von den Vertragsverhandlungen zwischen Lederer und Firnberg, der diese auch mit in das Dossier einbrachte, auf welches der Beirat seine Entscheidung stützt. Die Stimmung sei nicht nur warm und freundschaftlich gewesen, Lederer schenkte der Bundesministerin zum Abschluss auch eine Originalzeichnung Klimts aus Freude über die nun endlich erfolgreichen Verhandlungen.²²

Der Beirat verweist in seinem Beschluss unter anderem auf ein Schreiben Lederers vom 30. November 1953, in welchem dieser erklärte, dass der Fries „dazu berufen ist einmal in einer

österreichischen Galerie zu glänzen.“²³

Das Ausfuhrverbot, beziehungsweise der unerledigte Ausfuhrantrag vom 17. Juni 1967, war darüber hinaus zu keinem (bekannten) Zeitpunkt der Verkaufsverhandlungen Gesprächsgegenstand.

Selbst wenn man annehme, dass (spätestens) seit 1950 eine Rückstellung im Sinne des Gesetzes vorgelegen habe, stünde zudem der tatsächliche Ankauf des Werkes im Jahr 1972, also ganze 22 Jahre danach, nicht mehr in *engem Zusammenhang*, so der Beschluss des Beirates.²⁴ Konkret geworden seien die Verkaufsbemühungen erst nach Eingreifen Kreiskys im Juni 1970.

Als Beleg für den Willen, einen fairen Verkauf ohne Benachteiligung Lederers zu erzielen, sieht der Beirat auch die Stellungnahmen Kreiskys und Firnbergs (FN 15 + 16) auf der Ministerratssitzung vom 23. Mai 1972, die eine geänderte Haltung der Politik gegenüber Lederer deutlich machten.

Die Entscheidung des Beirates stellt rechtlich lediglich eine Empfehlung an den Kulturminister dar. Der kündigte jedoch bereits an, dieser Empfehlung

²² Wolf Frühauf, DER STANDARD, 5.3.2015.

²³ Beschluss des Beirates, S. 26.

²⁴ Ebd. S. 27.

Folge zu leisten und zeigte sich erleichtert darüber, dass der Beschluss einstimmig getroffen wurde und damit ein klares Signal darstellt. Die Erbenvertreter, verweisen auf das über Jahre dauernde und sich hinziehende Verfahren, in welchem Lederer nie die Möglichkeit signalisiert worden ist, den Fries auch außer Landes verbringen und dort verkaufen zu können und sehen in den Verhandlungen, die dem Kauf vorangingen eine andauernde Zermürbungstaktik. Aus ihrer Sicht ist ein *enger Zusammenhang* damit weiterhin gegeben. Mit der Annahme, dass der Vollzug des Kunstrückgabegesetzes "in mehrerlei Hinsicht gegen Grundrechte" verstoße, kündigte der Anwalt einiger Erben daher bereits an, er werde nun "den Gang nach Straßburg und in die USA antreten".

Weitere Kapitel in dem Restitutionsfall „Beethovenfries“ stehen damit möglicherweise noch bevor.

Ass. jur. Julia Weiler MA
